

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V.**

Gesetzlicher Anspruch auf einen Kurzzeitpflegeplatz im Krankenhaus

Adressaten: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

**Antrag:**

Das 31. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren als auch die Pflegekassen und die Krankenhausgesellschaften in Schleswig-Holstein werden aufgefordert, im Interesse der Betroffenen die Grundlagen zu schaffen, damit auch Krankenhäuser Kurzzeitpflege anbieten und gegenüber den Pflegekassen abrechnen können.

**Begründung:**

Bislang kann Kurzzeitpflege nur in Pflegeheimen erfolgen.

Aufgrund des demografischen Wandels und des Pflegenotstandes ergeben sich bei der Kurzzeitpflege Engpässe in den Pflegeheimen. Die Versorgung mit Kurzzeit-Pflegeplätzen kann langfristig nicht mehr über vollstationäre Pflegeheime aufgefangen werden. Außerdem ist zurzeit ein Rückgang an Kurzzeitpflegeplätzen bzw. eine zu hohe Auslastung mit langfristigen Pflegefällen in Pflegeheimen festzustellen.

-----

***Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Beratung der Anträge AP 31/21, AP 31/20 und AP 31/22.***